Eishockeyverband Hessen e.V. | Frankenstr. 4 | 61352 Bad Homburg v.d.H.

Anhang Spielgemeinschaften (SG)

1. Allgemeines

Spielgemeinschaften können für Nachwuchs- und Seniorenmannschaften beantragt werden. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen, die über keine ausreichende Anzahl an eigenen Spielern, Spielmöglichkeiten zu eröffnen. Es können im Seniorenspielbetrieb maximal 2, im Nachwuchsspielbetrieb maximal 3 Vereine eine Spielgemeinschaft bilden. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung der Spielgemeinschaft. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

2. Antragsverfahren

Eine Spielgemeinschaft ist formlos mit Angabe der Altersklasse, der Teilnehmer und des Federführenden Vereins bei der Geschäftsstelle des EHV Hessen zu beantragen. Der Vorstand des EHV Hessen bearbeitet daraufhin den Antrag und teilt den beteiligen Mannschaften und dem Ligenleiter die Entscheidung mit.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft obliegt dem Federführenden Verein. Tritt eine SG während einer Wettkampfsaison vom Spielbetrieb zurück oder wird aufgelöst, so tritt Artikel 13 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen des EHV Hessen und Artikel 31 DEB-SpO in Kraft.
Vereine, die an einer solchen SG beteiligt sind oder waren, können unter diesen Umständen alleine, nicht jedoch mit einem anderen Verein, den Spielbetrieb unter ihrem Vereinsnamen und unter Übernahme aller gegenüber anderen Vereinen und dem EHV Hessen bestehenden Verpflichtungen fortführen.

4. Spielerpässe

Es müssen keine Vereinswechsel stattfinden. Alle Spieler*innen, die einen gültigen Spielerpass für eine der an der SG beteiligten Mannschaften besitzen, können gemeldet und eingesetzt werden. Ggf. mögliche Doppellizenzen werden direkt auf die SG ausgestellt.

5. Sportgerichtsfälle

Gemäß Artikel 1 der Rechtsordnung haftet in allen Fällen der federführende Verein.